

Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Erdgas durch die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH



(Allgemeine Lieferbedingungen)

gültig für Erdgaslieferungen ab 2015

I. Gegenstand

(1) Zum Zwecke der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten regeln die Allgemeinen Lieferbedingungen:

- die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden für seinen Eigenbedarf,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich im Liefervertrag, dem Kunden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas zu liefern.

(3) Der Kunde verpflichtet sich im Liefervertrag, das Lieferentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Abgaben und Steuern zu leisten und gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas zu beziehen.

(4) Der Liefervertrag kann getrennt von einem allfälligen Netzzugangsvertrag abgeschlossen und aufgelöst bzw. gekündigt werden.

(5) Sofern der Liefervertrag spezielle Regelungen für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorsieht, sind diese in der jeweiligen Vertragsbestimmung gesondert ausgeführt; „Kleinunternehmen“ sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100 000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

II. Begriffsbestimmungen

Über die im GWG umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

(1) Entnahmepunkt

der Punkt, an dem Erdgas vom Lieferanten an den Kunden übergeben wird.

(2) Erdgas

das Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet sowie biogenes Gas.

(3) Liefervertrag

der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden.

(4) Energiemenge

das in kWh angegebene Produkt aus Volumsmenge und Verrechnungsbrennwert.

(5) Qualifizierte Mahnung

eine zweimalige Mahnung inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung. Die zweite und letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung ist auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle hinzuweisen.

III. Art und Umfang der Lieferung

(1) Für die Dauer und nach Maßgabe des Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung. Die Lieferung ist dadurch bedingt, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber verfügt.

(2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.

IV. Verwendung des Erdgases

Der Lieferant stellt dem Kunden Erdgas nur für seinen eigenen Bedarf zur Verfügung.

V. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten.

Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch den Lieferanten.

VI. Lieferentgelt

(1) Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils geltenden, dem Liefervertrag angeschlossenen Preisblatt des Lieferanten.

(2) Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

VII. Entgeltanpassung, Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen“

(1) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Erdgasabgabe berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise für die Lieferung von Erdgas. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer entsprechenden Senkung der Preise verpflichtet.

(2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Lieferant berechtigt, bei Änderungen der Preis bildenden Faktoren (z.B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertragliche Änderung der Lohnkosten) den Preis für die Lieferung von Erdgas nach billigem Ermessen anzupassen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt.

(3) Weiters behält sich der Lieferant Änderungen des Preises für die Lieferung von Erdgas und Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen im Sinne der Absätze 2 und 3 bzw. die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt oder auf dessen Wunsch elektronisch zugestellt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen schriftlich, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

VIII. Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung des Lieferentgeltes (Pkt. VI) durch den Lieferanten erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilbetragsvorschreibungen gemäß Pkt. IX aufgrund der gemäß Pkt. V ermittelten Messdaten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte

Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

IX. Teilbetragsvorschreibungen

(1) Der Lieferant kann Teilbetragsvorschreibungen verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. In diesem Fall werden dem Kunden zumindest 10 Teilbetragszahlungen pro Jahr angeboten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches anteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Erdgasverbrauches, aufgrund der Schätzung des Verbrauches vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Macht der Lieferant oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden. Die der Berechnung der Teilbetragszahlungen zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresrechnung oder auf der Teilbetragsvorschreibung erfolgen.

(2) Ändern sich die Lieferentgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Teilbetragsvorschreibungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

(3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so muss der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages hat der Lieferant zu viel gezahlte Beträge binnen 6 (sechs) Wochen zu erstatten.

X. Zahlung, Verzug, Mahnung

(1) Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Lieferanten zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Lieferanten (z.B. Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungszähler) sind Zahlungen – unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden – in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Teilbetragszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.

(3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

(4) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank sowie bei Unternehmergeschäften in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet werden. Dem Lieferanten tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Kunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Kunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.

(5) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Lieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-, in Rechnung zu stellen.

XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Der Lieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
- ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,

- nach den Umständen des Einzelfalles durch die schlechten Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde mit von ihm nicht bestrittenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Ausmaß von insgesamt zumindest EUR 100,- mehr als zwei Wochen im Verzug ist.

(2) Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung bemessen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden betragen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, nicht vinkuliertes Sparbuch, Bankgarantie) in angemessener Höhe (bis zur Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung bemessen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden) akzeptieren. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt.

(4) Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird samt allenfalls angefallenen Zinsen zurückgegeben, wenn der Kunde während eines Jahres nach Leistung der Sicherheit sämtliche Forderungen des Lieferanten fristgerecht erfüllt hat.

(5) Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion, soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist.

(6) Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes XXV.

XII. Mess- und Berechnungsfehler

(1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.

(2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach drei Jahren.

XIII. Vertragsstrafe

(1) Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden

- Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
- Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,
- der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung des Lieferentgeltes maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Lieferanten mitzuteilen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme

- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgüter entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
- die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.

XIV. Informationspflichten

(1) Lieferant und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden.

(2) Lieferant und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und ist jede Änderung des Ansprechpartners dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das Preisblatt, jeweils in der geltenden Fassung, werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert und sind auch im Internet auf der Homepage des Lieferanten unter www.tigas.at abrufbar.

XV. Datenschutz, Kundeninformation

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weitergeben.

(2) Der Lieferant und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

(3) Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Produktinformation, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege Kontakt mit ihm aufnimmt.

XVI. Liefervertrag und Vertragsdauer, Rücktrittsrecht

(1) Der Liefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten und kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Antrag auf Lieferung von Erdgas seitens des Lieferanten innerhalb einer Frist von 3 Wochen angenommen wird. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das Preisblatt bilden einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.

(2) Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht eine Dauer auf bestimmte Zeit einschließlich allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten vertraglich vereinbart ist.

(3) Im Liefervertrag wird der Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung vereinbart.

(4) Der Liefervertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Kunden ohne Lastprofilzähler können ihren Willen zur Einleitung und Durchführung eines Lieferantenwechsels auch formfrei auf der Internetseite des Erdgasversorgers erklären, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

(5) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Für den Online-Lieferantenwechsel gelten die Ausführungen in Abs. 4.

(6) Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam.

(7) Ein Verbraucher kann von einem außerhalb von Geschäftsräumen des Lieferanten geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit dem Lieferanten ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Lieferanten dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht nicht zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Lieferanten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrages angebahnt hat oder

dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

(8) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Lieferant den gesetzlichen Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittserklärung ist an die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (Post: Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck; E-Mail: office@tigas.at; Fax: 0512-581084-4150) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

(9) Tritt ein Verbraucher gemäß § 11 FAGG von einem Vertrag zurück, hat der Lieferant alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten.

(10) Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Lieferung von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat er dem Lieferanten jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Lieferanten von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Lieferungen von Erdgas entspricht.

XVII. Rechtsnachfolge

(1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Liefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich. Im Falle der Zustimmung wird der übertragende Vertragspartner, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

(2) Die Energieentnahme durch einen Dritten, ohne vorherige Vertragskündigung oder ohne Rechtsnachfolge gemäß Absatz 1, wird dem Kunden bis zum Ende des Vertragsverhältnisses verrechnet.

(3) Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

XVIII. Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

(2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

XIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung

(1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Lieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.

(2) Als Zuwiderhandlung, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigt, gilt insbesondere die unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Punkt XIII Absatz 1.

(3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen, wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, berechtigen nach einem qualifizierten Mahnverfahren zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.

(4) Der Lieferant ist weiters berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Lieferung,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
- wenn kein Netzzugangsvertrag vorhanden bzw. der bestehende Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber aufgelöst wird.

(5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs. 4 spätestens 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Lieferant die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.

(6) Der Lieferant muss die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, so bald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.

(7) Im Falle einer Aussetzung der Vertragsabwicklung sowie bei Auflösung des Liefervertrages ist der Lieferant berechtigt, den Netzbetreiber davon zu informieren; die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

XX. Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmen gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und vom Lieferanten gegenüber diesen Kunden unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Verbraucher und Kleinunternehmen den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ablauf des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Für den Lieferanten gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungstermine eine Kündigungsfrist von acht Wochen.

Andere Kunden können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Lieferverträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf jeweils eines Vertragsjahres kündigen. Für den Lieferanten gilt in diesem Fall unter Einhaltung der eben angeführten Kündigungstermine eine Kündigungsfrist von acht Wochen. Einzelvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.

XXI. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Liefervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn
- sich der Kunde – trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet; in diesem Fall muss die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen erfolgen,
 - der Kunde trotz erfolgtem qualifizierten Mahnverfahren samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
 - über das Vermögen des Kunden die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
 - der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird.

(3) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn er den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber aufkündigt, seinen Haushalt, seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen auflässt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats ausgesprochen werden muss. Der Lieferant kann jedoch bei bereits erfolgtem Auszug den Vertrag auch ohne Kündigung jederzeit als erloschen erklären.

XXII. Bilanzgruppe

Der Kunde erklärt sich mit einer mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe des Lieferanten einverstanden.

XXIII. Haftung

(1) Der Lieferant haftet dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen

schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet; dies gilt nicht für Kunden die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

(2) Die Haftung des Lieferanten gegenüber Unternehmern ist bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden mit dem Betrag von EUR 15.000 begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsstillstände sowie für alle mittelbaren Schäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. XXI) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXIV. Gerichtsstand

(1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.

(2) Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 KSchG.

XXV. Grundversorgung

(1) Der Lieferant wird jene Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. Kleinunternehmen sind und sich ihm gegenüber schriftlich auf die Grundversorgung berufen, gemäß dem Allgemeinen Tarif der Grundversorgung und zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung gemäß § 124 GWG 2011 ist auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darf nicht höher sein als jener Tarif, zu welchem die größte Anzahl der Kunden des Lieferanten, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, welcher gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet.

(2) Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung (insbesondere Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, welche für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Wenn der Kunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug gerät, wird der Lieferant die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zähler mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen; auf Wunsch des Kunden hat der Lieferant – sofern technisch möglich – einen solchen Zähler anzubieten.

(3) Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XXVI. Schlichtung von Streitigkeiten

Allfällige Beschwerden werden im TIGAS-Kundencenter, Salurner Straße 15, 6020 Innsbruck, oder unter der Telefonnummer 0800 828829 entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Erdgaslieferungen, der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idGF. Die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria (www.e-control.at) ist unter office@e-control.at, unter der Postadresse Energie-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, oder unter der Telefonnummer 01/24 7 24-0 erreichbar.